presserat

Redaktion versäumt Richtigstellung

Korrigierende E-Mail von falsch zitiertem Mann trotz Zusage ignoriert

Die Online-Ausgabe einer Großstadtzeitung berichtet unter der Überschrift „Immer auf der Seite der Patienten“ über die Patientensprecherin an einem Krankenhaus. Als Beispiel für deren Arbeit wird ein Mann angeführt. Dessen Mutter sei wegen einer Hüft-OP in diese Klinik gekommen und an einer Sepsis verstorben – nichts, was dem Krankenhaus anzulasten wäre. Entrüstet sei der Sohn noch heute darüber, was gefolgt sei. Die Zeitung berichtet darüber, was er erzählt habe: „Die Krankenschwester hat der toten Frau das Gebiss aus dem Mund genommen und weggeworfen.“ Das habe ihn traumatisiert. Der Sohn der toten Frau ist in diesem Fall Beschwerdeführer. Die Autorin des Beitrages habe ihm versprochen, den Artikel mit ihm abzustimmen. Das sei nicht geschehen. Seine Zitate seien falsch wiedergegeben worden. Nicht die Zähne der toten Patientin seien weggeworfen worden. Vielmehr sei dies mit dem Gebiss der noch lebenden Mutter geschehen. Nicht davon sei er traumatisiert, sondern von der Anzeige der Krankenhausleitung, die ihn habe einschüchtern sollen. Die Schilderung all dieser Fakten in einer E-Mail sei von der Redaktion trotz Zusagen und nach Erinnerungen nicht korrigierend berücksichtigt worden. Der stellvertretende Ressortleiter teilt mit, nach Gesprächen mit der Autorin und dem verantwortlichen Redakteur sei er zu dieser Erkenntnis gekommen: Die gewünschten Änderungen – aus seiner Sicht nachvollziehbar und berechtigt – seien offenbar längst vorgenommen worden. Nach Auskunft der Gesprächspartner sei dies bereits kurz nach Bekanntwerden der Änderungswünsche geschehen.

Die Redaktion hat Ziffer 3 des Pressekodex verletzt. Darin ist der Grundsatz der Richtigstellung festgeschrieben. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Die Redaktion bezeichnet selbst die vom Beschwerdeführer gewünschten Änderungen als inhaltlich vollkommen nachvollziehbar und berechtigt. Der Beschwerdeführer hatte unter anderem angegeben, er sei nicht traumatisiert vom Umgang mit seiner Mutter im Krankenhaus, sondern von der Anzeige der Krankenhausleitung. Nach Recherchen des Presserats ist dieser Hinweis bis zum Datum der Sitzung des Beschwerdeausschusses von der Zeitung weiterhin nicht richtigstellend umgesetzt worden. Das Gremium stellt weiter fest, dass die von der Redaktion ergriffenen Maßnahmen nicht den in Ziffer 3 des Pressekodex formulierten Anforderungen an eine Richtigstellung genügen. Danach sind veröffentlichte Informationen, die sich nachträglich als falsch erweisen, vom Publikationsorgan unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen. Eine unverzügliche Richtigstellung hat es nicht gegeben. Das Kriterium „angemessen“

sieht der Beschwerdeausschuss auch nicht als erfüllt an. Nach Richtlinie 3.1 des Pressekodex soll die Richtigstellung bei der Wiedergabe des korrekten Sachverhalts auf die vorangegangene Falschmeldung Bezug nehmen. Bei Online-Veröffentlichungen soll eine Richtigstellung mit dem ursprünglichen Beitrag verbunden werden. Das ist im vorliegenden Artikel nicht geschehen. (0434/15/1)

Aktenzeichen:0434/15/1
Veröffentlicht am: 01.01.2015
Gegenstand (Ziffer): Richtigstellung (3);
Entscheidung: Missbilligung